

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

„Bebauungsplan Nr. 8 – Wohnen am Wartiner Weg“
(Errichtung von zwei Einfamilienhäusern)

auf dem Gelände von zwei Privatgrundstücken in 17328 Penkun
im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Abbildung: Privatgrundstücke am Wartiner Weg - Gemarkung Penkun Flur 5, Flurstück 267/1, 269



Dipl.-Biologe Dietmar Schulz
Hüttenwerkstraße 1
17358 Torgelow

Registriernummer: ???
Untere Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen.....	5
1.4 Datengrundlage.....	6
1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts	6
1.6 Untersuchungsraum	9
2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	10
2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten	10
2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
2.2.1 Pflanzenarten	10
2.2.2 Tierarten.....	10
2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
3. Zusammenfassung	20
4. Literatur	22

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf den im Jahr 2019 erworbenen Privatgrundstücken der Familie Maiwald und der Familie Hauslage wird beabsichtigt, zwei Einfamilienhäuser ohne Unterkellerung mit einem Nebengebäude zu errichten.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen, die im Frühjahr 2020 voraussichtlich beginnen sollen, wird der B-Plan Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ in Penkun erstellt, zu dem auch dieser Artenschutzfachbeitrag mit den Planungsunterlagen eingereicht wird. Bisher wurde am 03.04.2019 der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes von der Stadtvertretung der Stadt Penkun gefasst.

Für die Errichtung der Einfamilienhäuser ist zunächst vorgesehen, in den Monaten Januar und Februar 2020 die Baufeldfreimachung vorzunehmen und einen bereits festgelegten Baumbestand aus dem jeweiligen Bauabschnitt zu entfernen bzw. zurückzuschneiden. Als nächste Baumaßnahme soll im April 2020 die Bodenplatte für das Fundament gesetzt werden. In Anschluss an die Grundplattenlegung werden dann die weiteren Hausbautätigkeiten beginnen.

An Nebengebäuden plant die Familien Maiwald an der östlichen Grundstücksgrenze in dem Bereich bis auf Höhe des zukünftigen Wohnhauses, eine Garage oder ein Carport zu errichten. Zeitweise werden kleinflächig auch Materialablagerungsflächen entstehen, die auf den Privatgrundstücken nur in dem schmalen Bereich an der Straße eingerichtet werden sollen.

Die Familie Maiwald und die Familie Hauslage beabsichtigen, den hinteren Hangbereich mit dem basiphilen Halbtrockenrasen und den daran sich anschließenden Hangfuß unverändert zu erhalten. Außerdem soll im hinteren Grundstück ein Bereich als Teil der festgelegten Erhaltungsfläche mit einer künstlichen Trockenmauer abgegrenzt werden und der Erhaltung der Natur in diesem Bereich dienen.

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) sowie der darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),

- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- aus Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010

1.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind folgende Artengruppen zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VRL)
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gem. BNatSchG

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentlichen Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens und
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.4 Datengrundlage

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Für die Ableitungen und die genauere Angabe der potentiell vorkommenden Arten wurden faunistische Erhebungen in anderen Teilen des gleichen Naturraumes genutzt, aber auch Nachweise aus dem eigenen Datenbestand sowie Beobachtungen weiterer ortsansässiger Naturinteressierter ausgewertet.

Außerdem konnten bei den zwei Gebietsbegehungen vor Ort am 17.07. und 22.08.2019 einige, für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Artbestandes wichtige Nachweise erbracht und teilweise auch phototechnisch dokumentiert werden.

Um insbesondere das Lebensraumpotential der potentiellen Brutvogelarten in den Baumbeständen besser einschätzen zu können, wurde eine vollständige Vegetationsaufnahme der Baum- und Strauchschicht der Gehölze auf der Vorhabenfläche nach BRAUN-PLANQUET (MÜLLER 1984) durchgeführt.

1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts

Die Vorhabenfläche befindet sich am Rand der Ortslage Penkun am Wartiner Weg. Circa 40 Meter nördlich davon liegt der Schloßsee, wobei sich in dem dazwischenliegenden Bereich bis zum Wartiner Weg Frischgrünland ohne jegliche Gräben anschließt.

Am Wartiner Weg endet der bisherige Bereich der geschlossenen Bebauung der Stadt Penkun. Die Vorhabenfläche ist in eine nicht mehr genutzte frühere Abgrabung eingebettet und weist einen steilen Hang im hinteren Bereich und in den seitlichen Bereichen auf. Eine etwas tiefere Senke befindet sich im Zentrum der Vorhabenfläche.

In den Hanglagen am Standort liegt ein noch recht nährstoffarmer Boden vor, der einen hohen Sandanteil besitzt. Auf den von diesen Bereichen eingeschlossenen ebenen Flächen fand offenbar über die Jahre ein größerer Nährstoffeintrag statt, so dass man für diesen Bereich angeben kann, dass auch auf Grund der besseren Wasserversorgung die Bodenentwicklung schon deutlich fortgeschritten ist. Bereiche mit ursprünglichem Sandboden sind hier nicht mehr zu finden.

Auf den Hanglagen konnte sich, offenbar durch einen nicht zu übermäßigem Nährstoffeintrag von den angrenzenden Ackerflächen oberhalb, ein basiphiler Halbtrockenrasen ausbilden, der in der Region um Penkun schon meinen pontomediteranen Einfluss aufweist. Dieser hat den Biotopschlüssel „THB“ (KARL 1998).



Abb. 1: Östlicher Teil der Vorhabenfläche bis zur Grenze der Grundstücksteilung (rechts im Bild) mit einer derzeit unbewirtschafteten Glatthaferwiese, die deutlich eutrophiert ist, im Hintergrund die Böschung der ehemaligen Abgrabung mit basiphilem Halbtrockenrasen

Der zentrale Bereich der Vorhabenfläche und der Hangfuß weisen vegetationskundlich einen anderen Charakter auf. So sind diese Bereiche eindeutig einer Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*) zuzuordnen, obwohl deutlich Nährstoffzeiger, wie die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), in den meisten Bereichen vertreten sind. Auf Grund der vorhandenen Leitarten muss der Biotoptyp, nicht wie man eigentlich annehmen müsste zu den Ruderal- und Staudenfluren, sondern zu den Frischwiesen „GMF“ (KARL 1998) gestellt werden. Einen Teil der Vorhabenfläche nehmen mehrere kleinere Gehölze ein. Das auf dem zentralen Teil der Fläche befindliche wird von der Schwarzen Maulbeere (*Morus nigra*) dominiert. Als weitere Baumarten treten die Esche (*Fraxinus excelsior*) und die Silberweide (*Salix alba*) subdominant bzw. subrezedent auf. Vereinzelt sind in diesem Gehölze in der Strauchschicht auch Esche (*Fraxinus excelsior*), Pflaume (*Prunus domestica*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) zu finden.



Abb. 2: Das auf dem zentralen Teil der Vorhabenfläche von der Schwarzen Maulbeere (*Morus nigra*) dominierte Gehölz

Ein weiteres Gehölz hat sich auf dem oberen, südwestlichen Hangbereich ausgebildet. Es besteht hauptsächlich aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*), aber auch aus einzelnen Gruppen der Esche (*Fraxinus excelsior*).



Abb. 3: Das sich auf dem Hangbereich befindende, hauptsächlich aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) bestehende Gehölz

Da die beiden Hauptbaumarten dieser Gehölze fremdländische Bäume sind, handelt es sich hierbei nach dem Biotoptyp (KARL 1998) um Feldgehölze aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten („BFY“).

1.6 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde die eigentliche Vorhabenfläche betrachtet. Diese erstreckt sich innerhalb der Flurstücksgrenzen jeweils bis in den hinteren Bereich und endet am Hangfuß mit dem Übergang von der typischen Glatthaferwiese zum basiphilen Halbtrockenrasen.

Um das Vorhaben betreffende Wanderbewegungen von Amphibien einschätzen zu können, wurde hierbei auch die nähere Umgebung der Vorhabenfläche betrachtet. Dieser Bereich wurde auf das Vorhandensein von stehenden Kleingewässern oder Gräben hin untersucht.

2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Baufeldfreimachung einschließlich der Baumentnahme sowie durch den Bau der Einfamilienhäuser und ihrer Nebengebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.)
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen

Die in tabellarischer Form dargestellte Abschichtung ist der Anlage 1 der Potentialanalyse zu entnehmen.

Sie zeigt, dass für Zauneidechse und bei Vogelarten für 5 Bodenbrüter, 11 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie 19 Gehölzfreibrüter ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.1 Pflanzenarten

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

2.2.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt vor, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter den Begriff Störungen fallen Ereignisse, die eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auf die Art auswirkt. Somit liegt bei Handlungen die zu Veränderungen von Aktivitätsmustern, einen höheren Energieverbrauch oder den Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden ein erhebliche Störung vor.

Entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen auf eine Art.

Diese können durch akustische oder optische Signale in Folge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe hervorgerufen werden.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Ist ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist dann nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter den Begriff Fortpflanzungsstätte fallen alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dazu gehören z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze etc. Ruhestätten umfassen die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen bedingungslos erforderlich sind.

Zu prüfen sind alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Handlung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Fledermäuse

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen kommen in Mecklenburg-Vorpommern 17 Arten vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Bereich der Vorhabenfläche auszuschließen, da hier keine Gebäude vorhanden sind. Lediglich ein Überflug des Geländes von einzelnen Exemplaren in der Sommerperiode kann erfolgen. Hierbei dürfte die Vorhabenfläche keine nennenswerte Rolle als Nahrungsrevier spielen und in keiner Beziehung zu benachbarten Vorkommen stehen.

Sonstige Land- und Meeressäuger

Die in der Anlage 1 enthaltene Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weist weitere 5 geschützte Land- und Meeressäuger aus.

Keine dieser Arten ist im Bereich der Vorhabenfläche auf Grund fehlender artspezifischer Lebensräume zu erwarten. Daher kann die Betroffenheit dieser Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien und Reptilien kommen in Mecklenburg-Vorpommern 9 bzw. 3 Arten vor.

Für einen Teil der betreffenden Amphibienarten, für die Offenlandbereiche der Vorhabenfläche durchaus Landlebensräume, die insbesondere zur Überwinterung, darstellen können, befinden sich in deren näheren Umgebung aber keine geeigneten Entwicklungsgewässer. So ist ein Vorkommen dieser Arten auf der betrachteten Fläche nicht zu erwarten.

Für weitere Amphibienarten, für die wahrscheinlich potentielle aquatische Lebensräume in der Nähe der Vorhabenfläche bestehen können, ist nicht zu erwarten, dass sie auf der Vorhabenfläche auftreten. Auf Grund der speziellen Lebensweisen dieser Arten ist auszuschließen, dass Beziehungen durch Wanderbewegungen zur Vorhabenfläche vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) wurde bei der Vorortbegehung am 17.07.2019 auf der Vorhabenfläche nachgewiesen und die Beobachtung phototechnisch dokumentiert. Hierbei wurde ein adultes Weibchen im östlichen Randbereich der Offenlandfläche im Übergangsbereich zum Fliedergebüsch auf dem Grundstück der Fam. Maiwald festgestellt. Da dieser Lebensraum als optimal für die Reptilienart eingeschätzt werden kann - ein Wechsel von spärlicher Vegetation und schattenspendenden Gehölzen ist vorhanden - muss hierbei davon ausgegangen werden, dass hier ein beständiges Revier der Art vorhanden ist.

Vermeidung

Damit von dem Bereich des Vorkommens der Zauneidechse Individuen nicht in das Baufeld geraten, denn anderenfalls würden Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entstehen, wird folgende **Vermeidungsmaßnahme** festgelegt:

- V1 - Abgrenzung der Wohnbaufläche auf dem Privatgrundstück der Fam. Maiwald mit einem zum Vorkommen der Zauneidechse längsverlaufenden Reptilienschutzzaun

Dieser Reptilienschutzzaun sollte von dem Bereich auf Höhe des geplanten Wohnhauses beginnen (mit einer Kehrtwende in den Fliederbusch hineinzuziehen) und bis zum Hang im südlichen Bereich der Vorhabenfläche verlaufen, diesen dabei auch möglichst größtenteils erfassen sowie gleichzeitig möglichst viel Offenlandfläche abgrenzen. Dieser muss bis zu Abschluss aller Bauarbeiten stehen bleiben. Materialablagerungen während der Bauzeit sind hier nicht zulässig.

Der errichtete Reptilienschutzzaun ist durch eine fachkundige Person abzunehmen und mit Fotos zu dokumentieren. Der Abbau muss durch diese fachkundige Person ebenfalls nach Rücksprache mit der UNB genehmigt werden.

Bezugsmöglichkeiten des Reptilienschutzzaunes bestehen über die Fa. Grube, (<https://w.grube.de>) sowie über die Fa. Ehlert und Partner (<http://www.ehlert-partner.de>) (Ausführung des Zaunes mit glatter Plane wählen). Möglicherweise kann der Zaun auch über die UNB in Pasewalk ausgeliehen werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind folgende **CEF-Maßnahmen** umzusetzen:

- CEF 1 – Anlegen von 2 künstlichen Zauneidechsenbiotopen

Die zwei künstlichen Zauneidechsenbiotop sind auf der Erhaltungsfläche im hinteren Teil des Grundstückes der Fam. Maiwald in die Nähe der späteren Trockenmauer anzulegen. Ein Merkblatt mit Hinweisen zum Anlegen des Biotops muss dabei von einer fachkundigen Person übergeben werden. Diese hat die Zauneidechsenbiotop nach ihrer Fertigstellung abzunehmen, mit Fotos zu dokumentieren und einen Fertigstellungsbericht dazu bei der UNB einzureichen.

Weichtiere

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 2 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Libellen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 6 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten oder ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Käfer

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 4 Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Da eventuell mit dem Auftreten des Eremiten (*Osmoderma eremita*) gerechnet werden konnte, da in dem alten Silberweidenbaum (*Salix alba*) auf dem Grundstück der Fam. Maiwald Höhlen vorhanden sind, wurde diese bei der Vorortbegehung am 22.08.2019 dahingehend untersucht. Spuren oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen der Art konnten hierbei nicht gefunden werden.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit der weiteren Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in andersartigen, hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Schmetterlinge

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 3 Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen vor und sind daher nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

Fische

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommt eine Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit dieser Art durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Anlage 2 dieser Unterlage zu entnehmen.

2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“. Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Einige dieser Arten werden zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten. Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das vorliegende Vorhaben ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen, wenn die bauvorbereitenden Maßnahmen, die Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Nebenanlagen voraussehbar zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen führt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Zu den relevanten Störungstypen, die den Verbotstatbestand erfüllen könnten gehören Beunruhigung, Scheuchwirkungen, Bewegung, Lärm, Licht und Zerschneidung. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum abnimmt oder wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert.

Für das vorliegende Vorhaben werden Störungen vor allem während der Bauphase relevant.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Von den Bauvorhaben ist der größte Teil der mit der eutrophierten Glatthaferwiese bestehenden Fläche des Grundstücks betroffen. Hier sind einige bodenbrütende Vogelarten zu erwarten, von denen wiederum einige auch die vorhandenen Stauden als Singwarten nutzen können.

Die meisten auf der Vorhabenfläche zu erwartenden Vogelarten dürften in den vorhandenen Laubgehölzen auftreten und hier auch die entsprechenden Brutmöglichkeiten finden. Zum einen handelt es sich um die artenreiche Gilde der Gehölzfreibrüter. Andererseits sind auf Grund einiger weniger vorgefundenen Höhlen in den alten Silberweidenbäumen, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter zu erwarten.

Vogelarten, die als potentielle Nahrungsgäste auftreten können, werden in die Potentialanalyse nicht einbezogen, da diese nicht dem Prüferfordernis unterliegen (KIEL 2007). Erst der tatsächliche Nachweis würde eine Prüfung erfordern.

Hinsichtlich der Relevanzprüfung zum Artenschutzfachbeitrag ergibt sich somit ein erhöhter Untersuchungsbedarf für folgende europäischen Vogelarten:

Tabelle 1: Darstellung der untersuchten Brutvogelarten entsprechend der Potentialanalyse - Quelle: LUNG, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	po (1+2)	B	[1]	1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	po (1+2)	B	[1]	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	po (1+2)	B	[1]	1
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	po (1+2)	B	[1]	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	po (1+2)	B, Bu	[1]	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	po (1+2)	N, H, B	[2]	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	po (1+2)	H	[2]	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	po (1+2)	H	[2]	2
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	po (1+2)	H	[1]	1
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	po (1+2)	H	[1]	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	po (1+2)	H	[2]	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	po (1+2)	H, N	[2]	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	po (1+2)	N	[2]	3
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	po (1+2)	N	[2]	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	po (2)	Ba, N	[1]	1
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	po (2)	H	[2]	3
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	X (2)	H	[2]	3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	po (2)	Bu	[1]	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	po (2)	Ba, K	[1, 3]	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1

Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	po (2)	Bu	[1]	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	po (2)	B, Bu	[1]	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	po (2)	Ba	[1]	1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	po (2)	Ba, Bu	[1]	1

Legende:

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

[1]: Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2]: System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3]: i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Zahl von Einzelnestern der Kolonien (<) 10% außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4]: Nest oder Brutrevier,

Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3: mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4, 5 Jahre nach Aufgabe des Reviers

W: nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Standort Fortpflanzungsstätte – B: Boden, W: Baum u. Unterwuchs, H: Baumhöhle

Status – po: potenzieller Brutvogel, X – Nachweis der Art

Für alle, für die Vorhabenfläche ermittelten potentiellen Brutvogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. bis 3 des BNatSchG. Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen bei der Wirkanalyse nicht in Betracht, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt.

Bei den **Bodenbrütern**, die als potentielle Brutvögel für die Vorhabenfläche angegeben sind, sind die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) als gefährdet eingestuft sowie die Grauammer (*Emberiza calandra*) nach der BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt. Direkte baubedingte Wirkungen, die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auslösen können, sind bei dem Vorhaben zu erwarten. Die Verbote, das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie der Tatbestand erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, können jedoch durch folgende **Vermeidungsmaßnahme** abgewendet werden:

V2 die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiellen, bodenbrütenden Vogelarten beschädigt oder zerstört werden, da alle dieser Arten ihre Brutstätten nach absolvierter Brutperiode aufgeben (Tabelle 1) und so der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt.

Nach einer Baufeldfreimachung, entsprechend dem angegebenen Zeitraum, sind während der sich anschließenden Bauphase keine neuen Ansiedlungen von Bodenbrütern auf der Vorhabenfläche mehr zu erwarten.

Die potentiellen Arten der Gilde **Gehölzfreibrüter** sind besonders geschützt, von denen nur der Baumpieper (*Anthus trivialis*) hervorzuheben ist, da dieser nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) eine gefährdete Vogelart ist. Da eine selektive Baumentnahme auf der Vorhabenfläche vorgesehen ist, können Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Kraft treten. Die Verbote, das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie der Tatbestand erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, können jedoch durch folgende **Vermeidungsmaßnahme** abgewendet werden:

V3 die Fällung von Bäumen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Bei der Fällung von Bäumen kann davon ausgegangen werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiellen Gehölzfreibrüter beschädigt oder zerstört werden, da alle diese Arten ihre Brutstätten nach einer Brutperiode aufgeben (Tabelle 1) und so der Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt.

Ergänzend soll hervorgehoben werden, dass die gefälltten Bäume anhand des Baumschutzkompensationserlasses Mecklenburg-Vorpommern zwar nicht auf der Vorhabenfläche direkt ersetzt sondern auf einer Fläche abseits davon in entsprechender Anzahl nachgepflanzt werden sollen.

Einen in Frage kommenden Lebensraum für Vogelarten stellen die drei älteren Silberweidenbäume (*Salix alba*) dar. Auf Grund der dort vorhandenen zahlreichen Höhlen und Nischen erscheint hier das Vorkommen von insgesamt 9 **Höhlen- und Halbhöhlenbrütern** möglich. Hervorhebenswert ist bei diesen potentiellen Brutvogelarten der Feldsperling (*Passer montanus*), der in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) als gefährdete Art angegeben ist. Da eine selektive Baumentnahme eines Weidenbaumes auf der Vorhabenfläche vorgesehen ist, können Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ausgelöst werden. Die Verbote, das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie der Tatbestand erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, können jedoch durch folgende **Vermeidungsmaßnahme** abgewendet werden:

V3 die Fällung von Bäumen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

Durch die Fällung dieses Weidenbaumes ist verbunden, dass Höhlen- und Nischen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der potentiellen Arten verschwinden. Der Schutz dieser Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt bei einem Teil dieser Vögel erst (Tabelle 1), wenn diese verlassen oder das Revier aufgegeben wurde. Daher würde die selektive Baumentnahme im Widerspruch zum Artenschutz stehen. Die folgende **CEF-Maßnahme** wirkt dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch entgegen.

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Baumfällungen an Bäumen zu installieren. Dabei kann das Anbringen dieser Nistkästen auf dem Gelände beider Grundstücke des Vorhabens wahlweise vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu beglei-

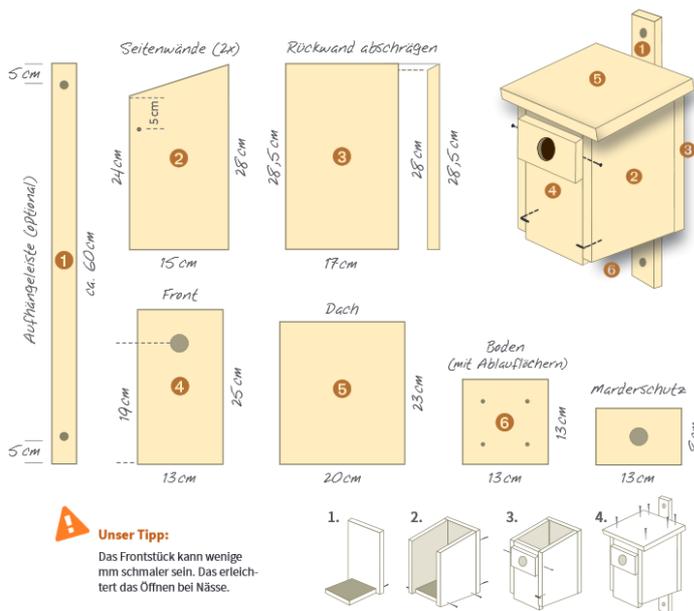
ten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an UNB, Bauherrn, Stadt Penkun weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der UNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen UNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- 2 Nistkästen Blaumeise, Sumpf- und Weidenmeise \varnothing 26-28 mm
- 2 Nistkästen Kohlmeise, Feldsperling \varnothing 32 mm
- 2 Nistkästen Gartenrotschwanz, Bachstelze, Garten- und Waldbaumläufer oval 48mm hoch, 32 mm breit

- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung nach Abbildung 1 bzw. für Halbhöhlenbrüter auch entsprechend Montageanleitung nach Abbildung 2
- Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlupflochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm \varnothing
Tannenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Haubenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Sumpfmeise	26 - 28 mm \varnothing
Weidenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Kohlmeise	32 mm \varnothing
Kleiber	32 - 45 mm \varnothing
Trauerschnäpper	32 - 34 mm \varnothing
Haussperling	32 - 34 mm \varnothing
Feldsperling	32 mm \varnothing
Star	45 mm \varnothing
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Abb. 4: Höhlenbrüter - Nistkasten (Quelle: NABU)

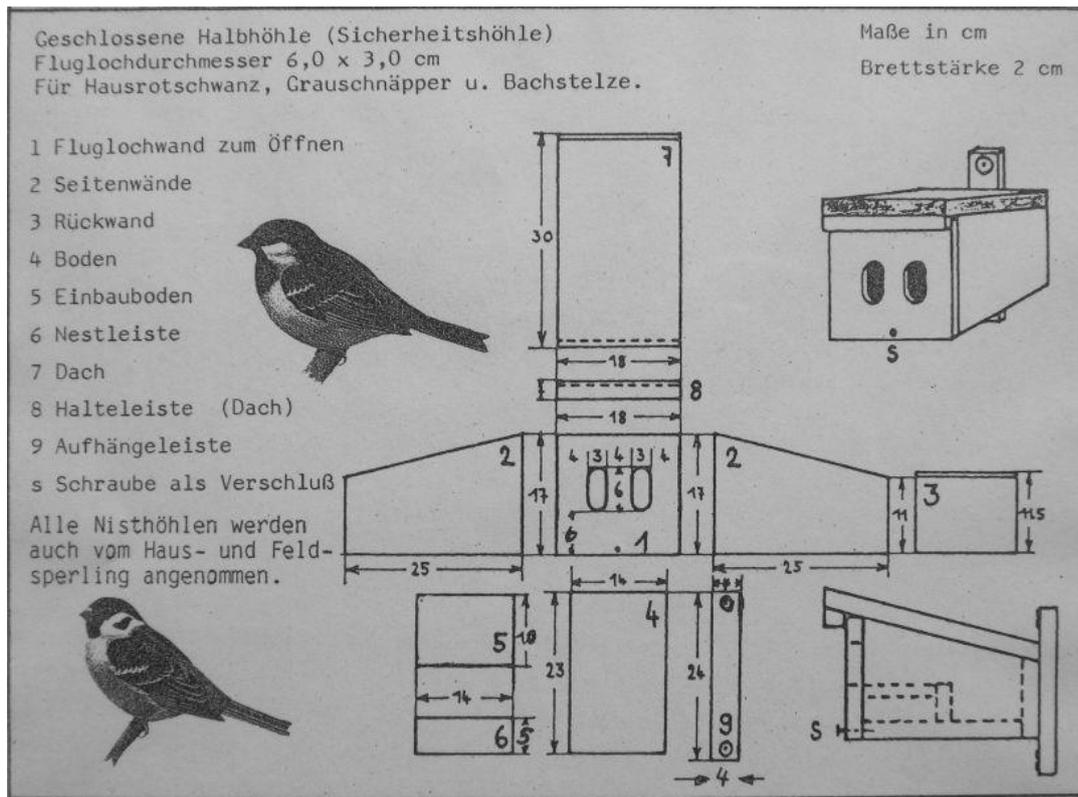


Abb. 5: Halbhöhlenbrüter – Nistkasten (Quelle: NABU)

Soweit es bei den Vorortbegehungen erkannt werden konnte, befinden sich keine weiteren Höhlen- oder Halbhöhlen im restlichen Baumbestand. Hier sind des Weiteren als potentielle Brutvogelarten auch noch der Buntspecht (*Picoides major*) und der Kleinspecht (*Picoides minor*) zu erwarten, die in der Lage sind, eigene Bruthöhlen anzulegen. Da die Kontrolle der Bäume auf in Frage kommende Höhlen nicht mit hinreichender Sicherheit auf Grund der Belaubung der Bäume erfolgen konnte, muss folgende **Vermeidungsmaßnahme** im Zusammenhang mit dem Anbringen der Nistkästen durch einen Fachmann erfolgen:

V4 Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Vorhandensein von Höhlen- und Halbhöhlen

Sollten Spechthöhlen oder weitere festgestellte Höhlen- und Halbhöhlen gefunden werden, sind diese zusätzlich entsprechend der o.g. CEF-Maßnahme (CEF 2) mit ausreichender Anzahl an künstlichen Nisthilfen (lt. mdl. Mitteilung, Hr. Krämer, UNB) auszugleichen.

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind der Anlage 3 dieser Unterlage zu entnehmen.

3. Zusammenfassung

Auf den Privatgrundstücken der Familie Maiwald und der Familie Hauslage wird beabsichtigt, zwei Einfamilienhäuser mit einem Nebengebäude zu errichten.

Die Baufeldfreimachung, die Legung des Fundamentes und die Hausbautätigkeiten sind für das Jahr 2020 vorgesehen.

Dieser Artenschutzfachbeitrag wird mit den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 „Wohnen am Wartiner Weg“ in Penkun eingereicht.

In dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) sowie der darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensraumpotentials.

Als Untersuchungsraum wurde der Bereich der Wohnbaufläche beidseitig bis zu den Flurstücksgrenzen und bis zum im hinteren Grundstücksbereich liegenden Hangfuß festgelegt. Das Bestehen von Wanderbeziehungen von Amphibien zur näheren Umgebung wurde eingeschätzt.

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Baufeldfreimachung einschließlich der Baumentnahme sowie durch den Bau der Einfamilienhäuser und ihrer Nebengebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Sie zeigt, dass für Zauneidechse und bei Vogelarten für 5 Bodenbrüter, 11 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie 19 Gehölzfreibrüter ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

Die Zauneidechse wurde bei der Vortortbegehung am 17.07.2019 nachgewiesen. Das Vorhandensein eines Revieres wird angenommen.

Für die Zauneidechse ergibt sich als Vermeidungsmaßnahme die Aufstellung eines das Baufeld abgrenzenden Reptilienschutzzaunes auf dem Privatgrundstück der Fam. Maiwald. Als CEF-Maßnahme wird hier auch das Anlegen von 2 künstlichen Zauneidechsenbiotopen gefordert.

Amphibien sind nicht auf der Vorhabenfläche zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass hier keine Winterquartiere bestehen und Wanderbewegungen in diesen Bereich erfolgen.

Da bei den Brutvögeln auf dem Lebensraum der potentiellen Bodenbrüter eine Baufeldfreimachung stattfinden soll, kommt eine Bauzeitenregelung zur Anwendung. Danach ist die Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Die gleiche Bauzeitenregelung ist auch bei der Entnahme und dem Rückschnitt von Bäumen einzuhalten und betrifft die Gehölzfreibrüter und die Höhlen- sowie Halbhöhlenbrüter. Für die letztgenannte Gilde der Brutvögel ist der Verlust von Höhlen- und Halbhöhlen zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Baumfällungen an Bäumen zu installieren.

Da bei den Vorortbegehungen eine Kontrolle der Bäume auf in Frage kommende Höhlen nicht mit hinreichender Sicherheit auf Grund der Belaubung der Bäume erfolgen konnte, sind die zu fällenden Bäume auf Vorhandensein von Höhlen- und Halbhöhlen durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

4. Literatur

- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Moorfrosch, Knoblauchkröte (verändert nach SCHULZE u. MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Springfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Asiatische Keiljungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Große Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Grüne Mosaikjungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Östliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sibirische Winterlibelle (verändert nach ELLWANGER u. MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BREU, H.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Europäische Sumpfschildkröte (nach ELLWANGER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- GASSNER, E.; A. WINKELBRAND. & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 480 Seiten.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kriechender Sellerie (verändert nach HAUKE, 2003 u. KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sand-Silberscharte, Schwimmendes Froschkraut (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Verl. Paul Parey, Hamburg und Berlin.
- KARL, H. (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur, Heft 1.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der neuen Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007
- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kammmolch (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Rotbauchunke (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Frauenschuh, Sumpfglanzkräuter (verändert nach HAUKE, 2003 u. und KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sumpf-Engelwurz (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (2017): Kartenportal, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- MAUERSBERGER, R.; A. BÖNSEL & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Zierliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- MÜLLER, H. J. (1984): Ökologie. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Biber (verändert nach DOLCH & HEIDECHE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Fischotter (verändert nach TEUBNER & TEUBNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- PERRINS, C. (1987): Vögel. Biologie + Bestimmen + Ökologie. Verl. Paul Parey, Hamburg-Berlin.
- RINGEL, H.; G. SCHMIDT; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (verändert nach HENDRICH u. BALKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Heldbock (verändert nach KLAUSNITZER et al., 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Eremit (verändert nach SCHAFFRATH, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SCHAARSCHMIDT, TH. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Schlingnatter (verändert nach GRUSCHWITZ, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SPORBECK, FROELICH & (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- SÜDBECK, P.; H. ANDRETZKE; ST. FISCHER; K. GEDEON; T. SCHIKORE; K. SCHROEDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Mugler Druck-Service GmbH (Hohenstein-Ernstthal), Radolfzell.
- SCHNEEWEISS, N.; I. BLANKE; E. KLUGE; U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23, 1, S. 4-22.
- VÖKLER, F.; B. HEINZE; D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Stand: November 2014. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Blauschillernder Feuerfalter (verändert nach BIEWALD & NUMMER, 2006). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Großer Feuerfalter (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Nachtkerzenschwärmer (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

ZSCHEILE, K. & N. STIER (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Wolf (verändert nach KLUTH & BOYE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

Anlagen:

Anlage 1: Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	_ 1)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	_ 1)
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	_ 1)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	_ 1)
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	_ 1)
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	_ 2)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	_ 2)
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	-	-	-	_ 1)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen, MV 1: Vom Aussterben bedroht, MV 2: Stark gefährdet, MV 3: Gefährdet, MV 4: Potenziell gefährdet, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (KRAPPE ET AL., 2013; BAST U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BAST U. WACHLIN, 2013).

Reptilien

Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	–	–	–	_ 2)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	–	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja	ja
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
MV 1: Vom Aussterben bedroht,
MV 2: Stark gefährdet,
MV 3: Gefährdet,
MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
– : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	_ 2)
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	_ 1)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	-	-	-	_ 3)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	_ 3)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	_ 2)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	_ 3)
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	_ 3)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	_ 2)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	-	-	-	_ 3)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	_ 3)
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-	_ 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	–	–	–	_ 3)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	–	–	–	_ 3)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	–	–	–	_ 3)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	–	–	–	_ 3)
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	–	–	–	_ 2)
Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	x	1	–	–	–	_ 3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
MV 1: Vom Aussterben bedroht
MV 2: Stark gefährdet
MV 3: Gefährdet,
MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

x : trifft zu,
– : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich

2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rängearten (BERG U. WACHLIN, 2013).

3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BERG U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens weder im Quartier noch als Nahrungsgast nicht vorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	x	1	-	-	-	- 1)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 1)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV R: Arten mit geografischer Restriktion MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet MV V: Arten der Vorwarnliste MV D: Daten defizitär - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangearten (ZETTLER U. WACHLIN, 2013).</p>							
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 1)
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	_ 1)
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	_ 3)
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	_ 2)
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	_ 3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZEISSIN U. KÖNIGSTEDT, 1992)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen
MV 1: Vom Aussterben bedroht
MV 2: Stark gefährdet
MV 3: Gefährdet
MV 4: Potenziell gefährdet
MV V: Vermehrungsgäste
MV I: Irrgast
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
– : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

- 1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangearten (BÖNSEL ET AL., 2013).
- 2) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL.2013) befindet sich der Wirkraum des Vorhabens zwar außerhalb der artspezifischen Rangearten (BÖNSEL ET AL., 2013), jedoch bestätigen Nachweise aus dem Gebiet die lokale Bodenständigkeit (SCHULZ). Das Vorkommen im Bereich des Vorhabens ist aber auf Grund der Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen nicht möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	_ 2)
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	1	-	-	-	_ 2)
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	_ 2)
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	_ 3)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011; MÜLLER-MOTZFELD 1992; BRINGMANN 1993; RÖßNER 1993) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes MV R: Extrem selten MV V: Vorwarnliste MV D: Daten mangelhaft - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL.2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (RINGEL ET AL.2013). 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL.2013) tritt die Art im Bereich des Messtischblattes auf, Habitatstrukturen sind auf der Vorhabensfläche auch vorhanden, die Art konnte bei den Vorortbegehungen nach genauerer Untersuchung aber nicht nachgewiesen werden</p>							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	_ 1)
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	_ 2)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	_ 2)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Selten, potentiell gefährdet MV K: Ungenügend bekannt MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.</p> <p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (WACHLIN 2013)..</p>							
Meeressäuger							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	_ 1)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen
 MV 1: Vom Aussterben bedroht
 MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet,
 MV 4: Potenziell gefährdet
 - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
 - : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe

1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangelarten (HERRMANN 2013).

Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	_ 1)
Lutra lutra	Fischotter	x	2	.	-	-	_ 1)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	_ 2)
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen
 MV 1: Vom Aussterben bedroht
 MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet,
 MV 4: Potenziell gefährdet
 - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<p>x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (NEUBERT U. WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013)</p>							
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	_ 1)
<p>Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet</p> <p>- : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe</p> <p>1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).</p>							
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	_ 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	_ 2)
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	-	-	-	_ 2)
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	_ 2)
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	_ 1)
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	_ 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (FUKAREK 1992)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen

MV 1: Vom Aussterben bedroht

MV 2: Stark gefährdet

MV 3: Gefährdet,

MV 4: Potenziell gefährdet

- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (LANGE ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HACKER ET AL. 2013).

Potentialanalyse für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V; Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alauda arvensis	Feldlerche				3	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				3	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Emberiza calandra	Grauhammer			x	V	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Emberiza citrinella	Goldammer				V	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Motacilla alba	Bachstelze					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Parus major	Kohlmeise					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Parus caeruleus	Blaumeise					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Parus montanus	Weidenmeise				V	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Parus palustris	Sumpfmeise					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Passer montanus	Feldsperling				3	po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					po (1+2)	Verlust von Bruthabitaten (Höhlenbäume) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Columba palumbus	Ringeltaube					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Picoides major	Buntspecht					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Picoides minor	Kleinspecht					x (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Anthus trivialis	Baumpieper				3	po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Turdus merula	Amsel					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Turdus pilaris	Wacholderdrossel					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Hippolais icterina	Gelbspötter					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Sylvia borin	Gartengrasmücke					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Corvus corone	Nebelkrähe					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Fringilla coelebs	Buchfink					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Serinus serinus	Girlitz					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Carduelis chloris	Grünfink					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
Carduelis carduelis	Stieglitz					po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po], (1=Grundstück Fam. Maiwald, 2=Grundstück Fam. Hauslage)	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
							Verringerung der Nahrungsfläche		
Carduelis cannabina	Bluthänfling				V	po (2)	Verlust von Bruthabitaten (Gehölze) oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja

MV 0: Bestand erloschen
 MV 1: Vom Aussterben bedroht
 MV 2: Stark gefährdet
 MV 3: Gefährdet
 MV 4: Potenziell gefährdet
 MV I: Vermehrungsgäste
 -: in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
 - : trifft nicht zu,
 . : keine Angabe

Anlage 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie <i>In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 nach BAST u. WACHLIN 2013). Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) nach BAST u. WACHLIN (2013) wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984 nach BAST u. WACHLIN 2013).</i> <i>Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei Adulten dagegen kommen Ortsveränderungen von mehr als 100 m vor. Als maximale Wanderleistungen innerhalb mehrerer Wochen wurden bei Männchen norddeutscher Populationen mehr als 300 m registriert (NÖLLERT 1989 nach BAST u. WACHLIN 2013).</i></p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern <i>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen (BAST u. WACHLIN 2013).</i></p> <p>Gefährdungsursachen <i>Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt (u. a. ELBING et al. 1996, FRITZ & SOWIG 1988, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988 nach BAST u. WACHLIN 2013):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten - Großflächenwirtschaft - Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung - <u>Nutzungsänderungen wie Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung</u> - Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten - Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden - Verlust halboffener Biotope durch Sukzession - <u>Verluste durch streunende Hauskatzen</u> - Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Bei der Vorortbegehung auf der Vorhabenfläche wurde ein ad. Weibchen nachgewiesen. Der Lebensraum der Zauneidechse lag im Randbereich zum basiphilen Xerothermrassen am Rand eines Fliedergebüsches. Da dort offene Vegetation und gleichzeitig beschattete Bereiche vorhanden sind, wird dieser Bereich als optimaler Lebensraum für die Art eingeschätzt. Die Kontrolle des schmalen Bereichs am Hangfuß, bestehend aus einer reinen Glatthaferwiese und des basiphilen Xerothermrassens erbrachten keine Hinweis auf ein weiteres Vorkommen auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.</p> <p>Erhaltungszustand.</p>	

Artname Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Abgrenzung der Wohnbaufläche mit einem zum Vorkommen der Zauneidechse abgrenzenden, längsverlaufenden Reptilienschutzzaun

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- CEF 1 Anlegen von 2 künstlichen Zauneidechsenbiotopen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und in Zusammenhang mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeiten sind auf der Vorhabenfläche nicht vollständig auszuschließen. Diese können jedoch ggf. durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher wäre auch kein erheblicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen bei der Wirkanalyse hierbei nicht in Betracht, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artname Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7
BNatSchG**

nicht erforderlich

Anlage 3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände zu den europäischen Vogelarten

Artname Gehölzfreibrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)
<i>Baumpieper, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Nachtigall, Singdrossel, Amsel, Wacholderdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Nebelkrähe, Buchfink, Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling</i>
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die Anlage der Nester dieser Artengruppe erfolgt offen auf Bäumen, in Hecken bzw. Gebüsch. Die Gehölzwahl für die Anlage der Nester ist dabei artspezifisch, ebenso der Nisthöhe. Die Gehölze werden des Weiteren auch als Singwarte genutzt. Als Nahrungsflächen werden meistens die umliegenden Offenlandbereiche aufgesucht. Vorkommen und Gefährdungsursachen Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind in unserer Region nahezu in allen Gehölzbeständen vertreten und besitzen dementsprechend eine hohe Anpassungsfähigkeit. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Gehölzfreibrüter erweisen sich meistens als recht gering.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Vorkommen aller angehenden Arten ist als potentiell anzunehmen, da die Durchführung einer speziellen Brutvogelkartierung nicht festgesetzt wurde. Das Auftreten der Arten beschränkt sich nur auf den Bereich der Gehölze, daher vorrangig auf den zentralen Teil der Vorhabensfläche. Freiflächen in deren näherer Umgebung können hingegen als Nahrungsflächen genutzt werden. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche und dessen unmittelbare Umgebung mit Gehölzbestand einschließlich des mit einzelnen Bäumen und Gebüsch bestandene Ufersaum des Schloßsees angenommen. <i>Beschreibung / Begründung:</i> Eine Populationsdichte bzw. Häufigkeit kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch von einem Vorkommen mit mittleren Beständen ausgegangen. Auf Grund der Habitatstrukturen auf der Vorhabensfläche wird ein potentielles Vorkommen der Arten angenommen. Da diese Habitatstrukturen ausreichend für eine Ansiedlung sein dürften, werden sie als gut eingestuft. Gefährdungen können durch die Entnahme von Bäumen und Sträuchern entstehen. Erhaltungszustand B.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: - V3 die Fällung von Bäumen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): -nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei tatsächlich stattfindenden Ansiedlungen eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Daher kommt es gleichfalls durch Störungen zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betreffender, möglicherweise vorkommender Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da ggf. Baumaßnahmen durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode stattfinden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

Artname Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)

Kohlmeise, Blaumeise, Weidenmeise, Sumpfmeise, Feldsperling, Bachstelze, Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Buntspecht, Kleinspecht

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen bzw. Trockenrasen fungieren als Nahrungshabitate.

Vorkommen und Gefährdungsursachen

Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind in unserer Region nahezu in allen Gehölzbeständen vertreten und besitzen dementsprechend eine hohe Anpassungsfähigkeit.

Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Gehölzfreibrüter erweisen sich meistens als recht gering. Diesbezüglich geben GRASSNER ET AL (2010) für die meisten Kleinvögel EINE planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-30 m an.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Vorkommen aller angehenden Arten ist als potentiell anzunehmen, da die Durchführung einer speziellen Brutvogelkartierung nicht festgesetzt wurde. Das Auftreten der Arten beschränkt sich nur auf den Bereich der Gehölze, daher vorrangig auf den zentralen Teil der Vorhabensfläche. Freiflächen in deren näherer Umgebung können hingegen als Nahrungsflächen genutzt werden.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche und dessen unmittelbare Umgebung mit Gehölzbestand einschließlich des mit einzelnen Bäumen bestandene Ufersaum des Schloßsees angenommen.

Beschreibung / Begründung:

Eine Populationsdichte bzw. **Häufigkeit** kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch von einem Vorkommen mit mittleren Beständen ausgegangen.

Auf Grund der **Habitatstrukturen** auf der Vorhabensfläche wird ein potentielles Vorkommen der Arten angenommen. Da diese Habitatstrukturen für eine Ansiedlung auch in der Umgebung der Vorhabenfläche nur an einzelnen, wenigen Altbäumen vorhanden sind, werden sie als gering eingestuft. **Gefährdungen** können durch Baumentnahmen entstehen.

Erhaltungszustand C.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- V3 die Fällung von Bäumen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Baumfällungen an Bäumen zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei tatsächlich stattfindenden Ansiedlungen eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Daher kommt es gleichfalls durch Störungen zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Verbote nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommen bei der Wirkanalyse nicht in Betracht, da es sich bei dem Bauvorhaben nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit erheblicher Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich

Artnamen Bodenbrüter (Ökologische Gilde Europ. Vogelarten nach VS-RL)

Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen, Grauammer, Goldammer

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die hier als Bodenbrüter angegebenen Arten gehören zu den Bewohnern der offenen, aber auch der halboffenen Landschaft. Die Nester sind meistens sichtgeschützt durch eine deckungsbildende Krautschicht. Für Bodenbrüter sind oft erste Sukzessionsstadien der Lebensräume besonders geeignet und werden daher bevorzugt besiedelt. Das bedeutet gleichfalls, dass diese Habitate eine geringe Strukturvielfalt aufweisen müssen, möglichst einen spärlichen und nicht flächenhaften Gehölzbewuchs. Einzelne Strukturen werden von den Arten gern als Singwarte genutzt.

Vorkommen und Gefährdungsursachen

Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind meistens stärker spezialisiert. Vorkommen in Bereich von Sukzessionsflächen sind meist relativ kurzzeitige Ansiedlungen, die nur solange Bestand haben, bis ein Gehölzaufwuchs sich ausbildet. Andererseits sind Vorkommen hingegen auf regelmäßig genutzten Offenlandflächen vorhanden. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Bodenbrüter erweisen sich meistens als hoch.

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen

potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Vorkommen dieser Arten ist auf Grund einer nicht festgesetzten Brutvogelkartierung nur als potentiell anzugeben. Das Auftreten der Arten steht in enger Beziehung zur eutrophierten Glatthaferwiese und der typisch ausgeprägten Glatthaferwiese im Hangbereich. Diese Biotope können Niststandort und gleichzeitig Nahrungsrevier der Artengruppe sein.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird die eigentliche Vorhabensfläche und dessen unmittelbare Umgebung bestehend aus angrenzenden Ackerflächen mit Ackerandstreifen und extensiv genutzten Frischwiesen angenommen.

Beschreibung / Begründung:

Eine Populationsdichte bzw. **Häufigkeit** kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch von einem Vorkommen mit mittleren Beständen ausgegangen.

Da diese **Habitatstruktur** für eine Ansiedlung für die genannte Art günstig ist, wird sie als gut eingestuft.

Gefährdungen können in erster Linie durch Nutzungsänderungen entstehen.

Erhaltungszustand B.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- V2 die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei tatsächlich stattfindenden Ansiedlungen eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Daher kommt es gleichfalls durch Störungen zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betreffender, möglicherweise vorkommender Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da ggf. Baumaßnahmen durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode stattfinden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich